

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem und Ziel

Mit dem Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird erstmals ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Fürstentum Liechtenstein geschlossen. Die Aufnahme entsprechender Verhandlungen war im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des am 2. September 2009 zwischen beiden Staaten geschlossenen Abkommens über den Informationsaustausch in Steuersachen (Steuerinformationsaustauschabkommen) (BGBl. 2010 II S. 950, 951; 2011 II S. 326) vereinbart worden.

Doppelbesteuerungen stellen bei grenzüberschreitender wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein abgebaut werden. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit in Steuersachen vor dem Hintergrund des am 28. Oktober 2010 in Kraft getretenen Steuerinformationsaustauschabkommens ausgeweitet und vertieft werden.

Fristablauf: 21. 09. 12

B. Lösung

Das Abkommen vom 17. November 2011 enthält die hierfür notwendigen Regelungen. Es folgt im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen für DBA mit Modifikationen, die zum Teil an Regelungen in den bestehenden DBA zwischen Deutschland und den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich angelehnt sind.

Hervorzuheben sind die Übernahme des so genannten „Authorized OECD Approach (AOA)“ für die Gewinnabgrenzung von Betriebsstätten entsprechend dem aktuellen OECD-Musterabkommen, der Verzicht auf eine Quellenbesteuerung für zwischengesellschaftliche Dividendenzahlungen ab einer Mindestbeteiligung von 10 Prozent bei einer Mindesthaltedauer der Beteiligung von einem Jahr (entsprechend der im Verhältnis zur Schweiz geltenden Regelung) sowie ein Quellenbesteuerungsrecht für die Erträge aus der Vermarktung von Persönlichkeitsrechten durch Künstler oder Sportler (entsprechend der im DBA mit Österreich enthaltenen Regelung).

Die dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens für DBA entsprechende Informationsaustauschklausel erlaubt über die Rechtsgrundlage des geltenden Steuerinformationsaustauschabkommens hinaus auch einen spontanen und automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen, ohne jedoch dazu zu verpflichten. Weiterhin sieht das Abkommen im Bereich der unter das Abkommen fallenden Steuern Amtshilfe bei der Zustellung von Rechtsakten und Gerichtsentscheidungen sowie bei der Erhebung von Steuern (Beitreibungshilfe) vor. Ferner wird insoweit auch die Zustellung oder Bekanntgabe von Verwaltungsakten oder Schriftstücken auf dem Postweg zugelassen.

Das Abkommen enthält neben den üblicherweise in den deutschen DBA vereinbarten Klauseln zur Vermeidung ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen besondere Aktivitäts- und Substanzerfordernisse und sieht weitreichende Vorbehalte zugunsten innerstaatlicher Vorschriften zur Vermeidung von Missbrauch und doppelter Nichtbesteuerung vor.

Soweit die mit dem erstmaligen Abschluss eines DBA (im Vergleich zum abkommenslosen Zustand) stets verbundene Einschränkung deutscher Besteuerungsrechte in bestimmten Fällen automatisch zu einer Auslösung einer sogenannten Entstrickungsbesteuerung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens führen kann, enthält das Abkommen besondere Stundungsregelungen.

Zur Sicherung der Vermeidung der Doppelbesteuerung in Fällen, in denen sich die zuständigen Behörden im Rahmen eines Verständigungsverfahrens nicht auf eine Lösung einigen können, ist ein verbindliches Schiedsverfahren vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die aus einigen Regelungen zu erwartenden Steuermindereinnahmen dürften die in anderen Bereichen eintretenden Steuermehreinnahmen nur geringfügig überschreiten. Bei den öffentlichen Haushalten ist daher im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

Grundsätzlich werden durch DBA keine eigenständigen Informationspflichten oder Bürokratielasten begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. Mit Nummer 4 Absatz 1 des Protokolls zum Abkommen wird eine Informationspflicht für Unternehmen verändert, da diese in sehr wenigen Fällen gegebenenfalls einen Ausgleichsposten bilden, ausweisen und auflösen können, dies entsprechend aufzeichnen und die Unterlagen der Steuererklärung beifügen müssen. Mit Nummer 4 Absatz 2 des Protokolls zum Abkommen wird eine Informationspflicht für Unternehmen eingeführt, die zur Vermeidung einer Entstrickungsbesteuerung in Deutschland eine Stundung in Anspruch nehmen. Auch hier ist nur eine sehr geringe Anzahl von Unternehmen mit geringem zeitlichem Aufwand betroffen. Darüber hinaus führt das Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltungen der Länder zu einem messbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten und auch keine indirekten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

10. 08. 12

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 17. November 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Liechtenstein
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 10. August 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Dr. Philipp Rösler

Entwurf**Gesetz****zu dem Abkommen vom 17. November 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Liechtenstein
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 17. November 2011 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 33 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den von dem Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht. Die Zustimmung des Bundesrates ist zudem nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da Regelungen über Verwaltungsverfahren im Abkommen auch von den Ländern zu beachten sind.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 33 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits müssen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen deutscher Steuern nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe gewährt werden. Die Änderung des bisherigen Rechtszustands führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern von Bund, Ländern und Gemeinden. Steuermindereinnahmen in gewissen Bereichen dürften allerdings durch Steuerverzichte des Fürstentums Liechtenstein weitgehend ausgeglichen werden. Die Wirtschaft wird durch das Abkommen entlastet, da steuerliche Hindernisse im bilateralen Wirtschaftsverkehr beseitigt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Liechtenstein
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Fürstentum Liechtenstein –

in der Erkenntnis, dass die gut entwickelten wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsstaaten weitergehende Zusammenarbeit verlangen,

in Anbetracht des Wunsches der Vertragsstaaten, ihre Beziehung weiter zu entwickeln, indem sie zu beiderseitigem Nutzen im Bereich der Besteuerung zusammenarbeiten,

vor dem Hintergrund des am 2. September 2009 geschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über den Informationsaustausch in Steuersachen,

in Anbetracht des Wunsches der Vertragsstaaten, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaates, eines seiner Länder oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in der Bundesrepublik Deutschland

- aa) die Einkommensteuer,
- bb) die Körperschaftsteuer,
- cc) die Gewerbesteuer,
- dd) die Grundsteuer,
- ee) die Vermögensteuer

einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge (im Folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet).

b) im Fürstentum Liechtenstein

- aa) die Erwerbssteuer,
- bb) die Ertragssteuer,
- cc) die Gesellschaftssteuern,
- dd) die Grundstücksgewinnsteuer,
- ee) die Vermögenssteuer,
- ff) die Couponsteuer

(im Folgenden als „liechtensteinische Steuer“ bezeichnet).

(4) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder das Fürstentum Liechtenstein;
- b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen oder zur Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien ausübt;
- c) bedeutet der Ausdruck „Fürstentum Liechtenstein“, im geographischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein;
- d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften, ruhende Nachlässe liechtensteinischen Rechts und alle anderen Personenvereinigungen;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen, sowie Rechtsträger und besondere Vermögenswidmungen oder Vermögensmassen, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- g) schließt der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ein;
- h) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertrags-

staat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;

- i) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- j) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
 - aa) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
 - bb) in Bezug auf das Fürstentum Liechtenstein
jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit des Fürstentum Liechtenstein besitzt;
jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem in dem Fürstentum Liechtenstein geltenden Recht errichtet worden ist;
- k) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - aa) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;
 - bb) im Fürstentum Liechtenstein die Regierung oder deren bevollmächtigten Vertreter;

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder in diesem Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die dieses Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

Artikel 4

Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Ortes ihrer Gründung oder Errichtung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat und seine Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;

d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstätte;
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Nummern 1 bis 5 genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese

Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Die Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte in Übereinstimmung mit Absatz 2 zugerechnet werden können, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 23 handelt es sich bei den Gewinnen, die in jedem Vertragsstaat einer in Absatz 1 genannten Betriebsstätte zugerechnet werden können, um die Gewinne, die die Betriebsstätte, insbesondere in ihren wirtschaftlichen Beziehungen mit anderen Teilen des Unternehmens, voraussichtlich erzielen würde, wenn sie ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen wäre und die gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen ausübt, unter Berücksichtigung der durch die Betriebsstätte und durch die anderen Teile des Unternehmens ausgeübten Funktionen, der genutzten Wirtschaftsgüter und der übernommenen Risiken des Unternehmens.

(3) Wenn in Übereinstimmung mit Absatz 2 ein Vertragsstaat die Gewinne, die der Betriebsstätte eines Unternehmens eines Vertragsstaats zugerechnet werden können, berichtigt und dementsprechend Gewinne des Unternehmens besteuert, die bereits im anderen Staat besteuert wurden, wird der andere Staat, soweit es erforderlich ist um eine Doppelbesteuerung dieser Gewinne zu beseitigen, eine angemessene Berichtigung der auf diese Gewinne erhobenen Steuer vornehmen, wenn er der Berichtigung des erstgenannten Staats zustimmt; wenn der andere Vertragsstaat nicht zustimmt, werden die Vertragsstaaten eine daraus resultierende Doppelbesteuerung durch ein Verständigungsverfahren beseitigen.

(4) Dieser Artikel gilt auch für die Gewinne eines in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschafters aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft, die einer im anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte zugerechnet werden können. Zu den Gewinnen des Gesellschafters aus dieser Betriebsstätte gehören auch die Vergütungen, die ein Gesellschafter der Personengesellschaft von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Gewährung von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezieht, wenn diese Vergütungen nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, in dem die Betriebsstätte gelegen ist, den Gewinnen des Gesellschafters aus dieser Betriebsstätte zugerechnet werden.

(5) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden vorbehaltlich des Absatzes 4 dieses Artikels die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(3) Für Zwecke dieses Artikels beinhalten Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen, Luftfahrzeugen und Binnenschiffen auch die Gewinne aus der

- a) gelegentlichen Vermietung von leeren Seeschiffen, Luftfahrzeugen und Binnenschiffen, und
- b) Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailern und zugehöriger Ausstattung, die dem Transport der Container dienen),

wenn diese Tätigkeiten zum Betrieb von Seeschiffen, Luftfahrzeugen oder Binnenschiffen im internationalen Verkehr gehören.

(4) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der See- oder Binnenschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

(5) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 0 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die im Zeitpunkt des Zufließens der Dividenden, während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwölf Monaten, eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft hält;
- b) 5 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, und auf die Dividenden Buchstabe a nicht anzuwenden ist;
- c) 15 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

Im Fall von Dividenden, die von einer deutschen Immobilien-Aktiengesellschaft mit börsennotierten Anteilen (REIT AG), einem deutschen Investmentfonds, einer deutschen Investmentaktiengesellschaft, einem liechtensteinischen OGAW oder einem liechtensteinischen Investmentunternehmen gezahlt werden, ist Buchstabe c und nicht Buchstabe a und b anzuwenden. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie sonstige Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind sowie in der Bundesrepublik Deutschland Ausschüttungen auf Anteilsscheine an einem Investmentvermögen und im Fürstentum Liechtenstein Ausschüttungen auf Anteile an einem OGAW oder einem Investmentunternehmen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Di-

videnden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus partiari-schen Darlehen und Gewinnobligationen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet – vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 – Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus stillen Beteiligungen sowie Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Der Ausdruck „Zinsen“ umfasst jedoch keine Einkünfte im Sinne des Artikels 10. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, können nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet – vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 – Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerb-

licher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten an einer Gesellschaft bezieht, deren Aktivvermögen zu mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar aus unbeweglichem Vermögen besteht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(4) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(6) Bei einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat während mindestens fünf Jahren ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 5 nicht das Recht des erstgenannten Staates, bei Anteilen oder vergleichbaren Rechten an Gesellschaften nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Person einen Vermögenszuwachs bis zu ihrem Ansässigkeitswechsel zu besteuern. Besteuert der erstgenannte Vertragsstaat bei Ansässigkeitswechsel einer in diesem Staat bislang ansässigen natürlichen Person den Vermögenszuwachs, so wird bei späterer Veräußerung der Anteile, wenn der daraus erzielte Gewinn in dem anderen Staat nach Absatz 5 besteuert wird, dieser Staat bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als Anschaffungskosten den Betrag zu Grunde legen, den der erstgenannte Staat im Zeitpunkt des Wegzugs als Erlös angenommen hat.

Artikel 14

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17, 18, 19 und 20 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Ver-

tragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält; und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist; und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 15

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden. Ungeachtet auch des Artikels 12 können Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung des Namens, des Bildes oder sonstiger Persönlichkeitsrechte dieser Person gezahlt werden, im anderen Staat auch dann besteuert werden, wenn dort keine persönliche Tätigkeit ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Einkünfte aus der Duldung von Aufzeichnungen und Übertragungen von künstlerischen und sportlichen Darbietungen durch Rundfunk und Fernsehen.

(2) Fließen Einkünfte der in Absatz 1 genannten Art nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können deren Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 12 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen.

Artikel 17

Altersbezüge, Renten und Unterhaltszahlungen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 und 3 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen oder Renten, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat erhält, nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Leistungen, die auf Grund der Sozialversicherungsgesetzgebung eines Vertragsstaates geleistet werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(3) Wiederkehrende und einmalige Vergütungen, die einer der Vertragsstaaten oder eine seiner Gebietskörperschaften an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person als Entschädigung für politische Verfolgung oder für Unrecht oder Schäden auf-

grund von Kriegshandlungen (einschließlich Wiedergutmachungsleistungen) oder des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Verbrechens, einer Impfung oder ähnlicher Vorkommnisse zahlt, können abweichend von Absatz 1 nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

(4) Der Ausdruck „Rente“ bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslänglich oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts aufgrund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für eine in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistung vorsieht.

(5) Unterhaltszahlungen, einschließlich derjenigen für Kinder, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, sind in dem anderen Staat von der Steuer befreit. Soweit die Unterhaltszahlungen im erstgenannten Staat bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens des Zahlungsverpflichteten abzugsfähig sind, können sie jedoch nur in dem anderen Staat besteuert werden. Steuerfreibeträge zur Milderung der sozialen Lasten gelten nicht als Abzug im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 18

Öffentlicher Dienst

(1)

- a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates an eine natürliche Person für die diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - aa) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
 - bb) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(2)

- a) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 können Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates oder aus einem von diesen errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.

(3) Auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Vertragsstaates, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates erbracht werden, sind die Artikel 14, 15, 16 oder 17 anzuwenden.

(4) Dieser Artikel gilt auch für Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen (sowie für Ruhegehälter), die an natürliche Personen gezahlt werden, die dem Goethe-Institut, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und anderen ähnlichen, von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmenden Einrichtungen geleistet werden, vorausgesetzt, dass diese Zahlungen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, der Besteuerung unterliegen.

Artikel 19

Gastprofessoren und Lehrer

Eine natürliche Person, die sich auf Einladung eines Vertragsstaates oder einer Universität, Hochschule, Schule, eines Museums oder einer anderen kulturellen Einrichtung dieses Vertragsstaates oder im Rahmen eines amtlichen Kulturaustausches in diesem Vertragsstaat höchstens zwei Jahre lang hauptsächlich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zum Halten von Vorlesungen oder zur Ausübung einer Forschungstätigkeit bei dieser Einrichtung aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist in dem erstgenannten Staat mit ihren für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen von der Steuer befreit, vorausgesetzt, dass diese Vergütungen von außerhalb dieses Staates bezogen werden.

Artikel 20

Studenten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

Artikel 21

Andere Einkünfte

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

Artikel 22

Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und Schiffe, die der Binnenschifffahrt dienen, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23

Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Bezieht eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in dem Fürstentum Liechtenstein besteuert werden oder sind nach Arti-

kel 10 von der Steuer des Fürstentums Liechtenstein befreit, wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Soweit Buchstabe b nichts anderes vorsieht, werden die Einkünfte oder das Vermögen von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens von der Steuer ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen. Für Einkünfte aus Dividenden gelten die vorstehenden Bestimmungen nur für diejenigen Einkünfte, die von einer in dem Fürstentum Liechtenstein ansässigen Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) gezahlt werden, der unmittelbar mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Anteile der im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Gesellschaft gehören. Das gilt nicht für Dividenden einer steuerbefreiten Gesellschaft oder für Dividenden, die von der ausschüttenden Gesellschaft für Zwecke der Steuer des Fürstentums Liechtenstein abgezogen werden können. Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Ausschüttungen, falls solche gezahlt werden, nach den vorhergehenden Sätzen von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.
- b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die liechtensteinische Steuer angerechnet, die nach liechtensteinischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von den nachstehenden Einkünften gezahlt wurde:
 - aa) Dividenden im Sinne des Artikels 10, auf die Buchstabe a nicht anzuwenden ist;
 - bb) Zinsen im Sinne des Artikels 11, die in dem Fürstentum Liechtenstein besteuert werden können;
 - cc) Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12, die in dem Fürstentum Liechtenstein besteuert werden können;
 - dd) Einkünfte, die nach Artikel 13 Absatz 2 in dem Fürstentum Liechtenstein besteuert werden können;
 - ee) Einkünfte, die nach Artikel 14 in dem Fürstentum Liechtenstein besteuert werden können;
 - ff) Vergütungen, die nach Artikel 15 in dem Fürstentum Liechtenstein besteuert werden können;
 - gg) Einkünfte, die nach Artikel 16 in dem Fürstentum Liechtenstein besteuert werden können.
- c) Statt der Bestimmungen des Buchstaben a sind die Bestimmungen des Buchstaben b anzuwenden auf Einkünfte im Sinne der Artikel 7 und 10 und die diesen Einkünften zugrunde liegenden Vermögenswerte, wenn die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nicht nachweist, dass die Betriebsstätte in dem Wirtschaftsjahr, in dem sie den Gewinn erzielt hat, oder die in dem Fürstentum Liechtenstein ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Absatz 1 des deutschen Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten bezieht oder Erträge wirtschaftlich diesen Tätigkeiten zuzurechnen sind; Gleiches gilt für unbewegliches Vermögen, das einer Betriebsstätte dient, und die daraus erzielten Einkünfte (Artikel 6 Absatz 4) sowie für die Gewinne aus der Veräußerung dieses unbeweglichen Vermögens (Artikel 13 Absatz 1) und des beweglichen Vermögens, das zum Betriebsvermögen der Betriebsstätte gehört (Artikel 13 Absatz 3).

Im Sinne dieses Absatzes gelten Einkünfte oder Gewinne sowie Vermögen einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in dem Fürstentum Liechtenstein besteuert werden können, als Einkünfte aus Quellen innerhalb des Fürstentums Liechtenstein oder als Vermögen, das im Fürstentum Liechtenstein belegen ist.

(2) Bezieht eine im Fürstentum Liechtenstein ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder sind nach dem Artikel 10 von der Steuer der Bundesrepublik Deutschland befreit, wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Soweit Buchstabe b nichts anderes vorsieht, werden die Einkünfte oder das Vermögen von der Bemessungsgrundlage der liechtensteinischen Steuer ausgenommen. Das Fürstentum Liechtenstein behält aber das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens von der Steuer ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person zu berücksichtigen. Für Einkünfte aus Dividenden gelten die vorstehenden Bestimmungen nur für diejenigen Einkünfte, die von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft an eine in dem Fürstentum Liechtenstein ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) gezahlt werden, der unmittelbar mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Anteile der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft gehören. Das gilt nicht für Dividenden einer steuerbefreiten Gesellschaft oder für Dividenden, die von der ausschüttenden Gesellschaft für Zwecke der Steuer der Bundesrepublik Deutschland abgezogen werden können. Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der liechtensteinischen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Ausschüttungen, falls solche gezahlt werden, nach den vorhergehenden Sätzen von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.
- b) Bezieht eine im Fürstentum Liechtenstein ansässige Person Einkünfte im Sinne der Artikel 10, 11, 12, 14, 15 und 16, die nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, so rechnet das Fürstentum Liechtenstein unter Beachtung der Vorschriften des liechtensteinischen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die vom Einkommen oder Vermögen dieser Person zu erhebende liechtensteinische Steuer den Betrag an, der der nach deutschem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte entfällt.

Im Sinne dieses Absatzes gelten Einkünfte oder Gewinne sowie Vermögen einer in dem Fürstentum Liechtenstein ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, als Einkünfte aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder als Vermögen, das in der Bundesrepublik Deutschland belegen ist.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 Buchstabe a und 2 Buchstabe a wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung unter Beachtung der Vorschriften des innerstaatlichen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern vermieden, wenn

- a) in den Vertragsstaaten Einkünfte oder Vermögen unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zugeordnet oder verschiedenen Personen zugerechnet werden (außer nach Artikel 9) und wenn auf Grund dieser unterschiedlichen Zuordnung oder Zurechnung die betreffenden Einkünfte oder Vermögenswerte doppelt besteuert würden und dieser Konflikt sich nicht durch ein Verfahren nach Artikel 25 regeln lässt;
- b) der andere Vertragsstaat das Abkommen so anwendet, dass er Einkünfte oder Vermögen von der Besteuerung ausnimmt oder Artikel 10 Absatz 2 auf diese Einkünfte anwendet, oder wenn er Einkünfte oder Einkunftsteile oder Vermögen oder Vermögensteile nach dem Abkommen besteuern kann, durch sein innerstaatliches Recht jedoch daran gehindert ist;

(4) Ungeachtet der vorstehenden Absätze wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung unter Beachtung der Vorschriften des innerstaatlichen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern vermieden, wenn der eine Vertragsstaat nach Konsultation auf diplomatischem Weg dem anderen Ver-

tragsstaat andere Einkünfte notifiziert hat, auf die der erstgenannte Vertragsstaat diesen Absatz anzuwenden beabsichtigt. Die Doppelbesteuerung wird für die notifizierten Einkünfte durch Steueranrechnung vom ersten Tag des Kalenderjahres vermieden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Notifikation übermittelt wurde.

Artikel 24

Gleichbehandlung

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

(2) Staatenlose, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, dürfen in keinem Vertragsstaat einer Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des betreffenden Staates unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(3) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

(4) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 12 Absatz 4 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(5) Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(6) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie

ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer diesem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, dass eine diesem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die in diesem Abkommen nicht behandelt sind. Der Unterbreitung eines Falles nach Absatz 1 bedarf es insoweit nicht.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren, gegebenenfalls auch durch eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

(5) Haben sich die zuständigen Behörden im Rahmen eines Verständigungsverfahrens nach diesem Artikel erfolglos um eine umfassende Einigung in einem Fall bemüht, so wird der Fall durch ein Schiedsverfahren beigelegt, das entsprechend und gemäß den Anforderungen des Absatzes 6 und den von den Vertragsstaaten vereinbarten Vorschriften oder Verfahren durchgeführt wird, wenn

- a) in mindestens einem Vertragsstaat eine Steuererklärung bezüglich der Steuerjahre im streitigen Fall eingereicht wurde,
 - b) die zuständigen Behörden nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren anderenfalls begonnen hätte, übereinkommen, dass der Fall nicht für ein Schiedsverfahren geeignet ist, und
 - c) alle betroffenen Personen den Bestimmungen von Absatz 6 Buchstabe d zugestimmt haben.
- (6) Zum Zwecke von Absatz 5 und dieses Absatzes sind folgende Bestimmungen und Definitionen anzuwenden:
- a) Der Ausdruck „betroffene Person“ bedeutet diejenige Person, die den Fall der zuständigen Behörde zur Beurteilung nach diesem Artikel unterbreitet hat, sowie gegebenenfalls jede andere Person, deren Steuerpflicht in einem der beiden Vertragsstaaten unmittelbar durch die sich auf Grund dieser Beurteilung ergebende Verständigungslösung berührt wird.
 - b) Der Ausdruck „Anfangszeitpunkt“ eines Falles ist der früheste Zeitpunkt, an dem beide zuständigen Behörden die zur materiellen Beurteilung eines Verständigungsverfahrens nötigen Informationen erhalten haben.
 - c) Ein Schiedsverfahren für einen Fall beginnt
 - aa) entweder drei Jahre nach dem Anfangszeitpunkt des Falles, sofern sich die zuständigen Behörden nicht vorher auf ein anderes Datum geeinigt haben,
 - bb) oder sobald die beiden zuständigen Behörden die in Buchstabe d geforderte Zustimmung erhalten haben,je nachdem, welcher dieser beiden Zeitpunkte später eintritt.
 - d) Die betroffenen Personen und ihre bevollmächtigten Vertreter müssen vor Beginn des Schiedsverfahrens einwilligen, keine Informationen, die sie im Laufe des Schiedsverfahrens von einem der beiden Vertragsstaaten oder von der Schiedsstelle erhalten haben, mit Ausnahme der Schiedsentscheidung, anderen Personen offenzulegen.

- e) Die Entscheidung gilt als Beilegung durch Verständigung nach diesem Artikel, die für beide Vertragsstaaten bezüglich dieses Falls bindend ist, es sei denn, dass eine betroffene Person die Entscheidung der Schiedsstelle nicht anerkennt oder die zuständigen Behörden innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der Schiedsstelle eine abweichende Einigung erzielen.
- f) Zum Zwecke eines Schiedsverfahrens unter Absatz 5 und dieses Absatzes sind die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Mitarbeiter als beteiligte „Personen oder Behörden“ anzusehen, denen Informationen gemäß Artikel 26 des Abkommens zugänglich gemacht werden dürfen.

(7) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln die weiteren Einzelheiten der Anwendung und Durchführung des Schiedsverfahrens durch Verständigungsvereinbarung.

(8) Werden bei der Durchführung dieses Artikels personenbezogene Daten ausgetauscht, so ist Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen vom 2. September 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen anzuwenden.

Artikel 26

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung oder Anwendung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht diesem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat gemäß Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, mit der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht über die vorgenannten Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser anderen Verwendung zugestimmt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn er diese Informationen für seine ei-

genen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorstehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen gemäß Absatz 3, wobei diese jedoch in keinem Fall so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein inländisches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil die Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen. Ungeachtet des Absatzes 3 oder entgegenstehender Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verfügen die Steuerbehörden des ersuchten Vertragsstaats, sofern dies für die Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Absatz erforderlich ist, über die Befugnis, die Offenlegung der in diesem Absatz genannten Informationen durchzusetzen.

Artikel 27

Amtshilfe bei der Zustellung

(1) Auf Antrag der zuständigen Behörde eines Vertragsstaates stellt die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates nach Maßgabe der Rechtsvorschriften über die Zustellung entsprechender Rechtsakte im anderen Vertragsstaat dem Empfänger im anderen Vertragsstaat alle von Verwaltungsbehörden des einen Vertragsstaates ausgehenden Rechtsakte und Gerichtsentscheidungen zu, die mit der Anwendung der unter dieses Abkommen fallenden Steuern zusammenhängen.

(2) Das Zustellungsersuchen enthält Angaben über Art und Gegenstand des Rechtsaktes oder der Gerichtsentscheidung sowie Name und Anschrift des Empfängers und sonstige Angaben zur Identifizierung des Empfängers, sofern die ersuchende Behörde hierzu Zugang hat.

(3) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde unverzüglich mit, was aufgrund des Zustellungsersuchens veranlasst worden ist, und insbesondere, an welchem Tag der Rechtsakt oder die Gerichtsentscheidung zugestellt wurde.

(4) Behörden der Vertragsstaaten können die Zustellung oder Bekanntgabe von Verwaltungsakten und Schriftstücken, die mit der Anwendung der unter dieses Abkommen fallenden Steuern zusammenhängen, im anderen Vertragsstaat nach Maßgabe der für sie geltenden innerstaatlichen Vorschriften auch auf dem Postweg bewirken.

Artikel 28

Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern

(1) Die Vertragsstaaten leisten sich gegenseitige Amtshilfe bei der Erhebung von Steueransprüchen. Diese Amtshilfe ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen regeln, wie dieser Artikel durchzuführen ist.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Steueranspruch“ bedeutet einen Betrag, der auf Grund von Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, geschuldet wird, soweit die Besteuerung diesem Abkommen oder anderen völkerrechtlichen Übereinkünften, denen die Vertragsstaaten beigetreten sind, nicht widerspricht, sowie mit diesem Betrag zusammenhängende Zinsen, Geldbußen und Kosten der Erhebung oder Sicherung.

(3) Ist der Steueranspruch eines Vertragsstaates nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar und wird er von einer Person geschuldet, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die Erhebung nicht verhindern kann, wird dieser Steueranspruch auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates für die Zwecke der Erhebung von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates anerkannt. Der Steueranspruch wird vom anderen Staat nach dessen Rechtsvorschriften über die Vollstreckung und Erhebung seiner eigenen Steuern erhoben, als

handele es sich bei dem Steueranspruch um einen Steueranspruch des anderen Staates.

(4) Handelt es sich bei dem Steueranspruch eines Vertragsstaates um einen Anspruch, bei dem dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung einleiten kann, wird dieser Steueranspruch auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates zum Zwecke der Einleitung von Sicherungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates anerkannt. Der andere Staat leitet nach seinen Rechtsvorschriften Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf diesen Steueranspruch ein, als wäre der Steueranspruch ein Steueranspruch dieses anderen Staates, selbst wenn der Steueranspruch im Zeitpunkt der Einleitung dieser Maßnahmen im erstgenannten Staat nicht vollstreckbar ist oder von einer Person geschuldet wird, die berechtigt ist, die Erhebung zu verhindern.

(5) Ungeachtet der Absätze 3 und 4 unterliegt ein von einem Vertragsstaat für Zwecke der Absätze 3 oder 4 anerkannter Steueranspruch als solcher in diesem Staat nicht den Verjährungsfristen oder den Vorschriften über die vorrangige Behandlung eines Steueranspruchs nach dem Recht dieses Staates. Ferner hat ein Steueranspruch, der von einem Vertragsstaat für Zwecke der Absätze 3 oder 4 anerkannt wurde, in diesem Staat nicht den Vorrang, den dieser Steueranspruch nach dem Recht des anderen Vertragsstaates hat.

(6) Verfahren im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Gültigkeit oder der Höhe des Steueranspruchs eines Vertragsstaates können nicht bei den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des anderen Vertragsstaates eingeleitet werden.

(7) Verliert der betreffende Steueranspruch, nachdem das Ersuchen eines Vertragsstaates nach den Absätzen 3 oder 4 gestellt wurde und bevor der andere Vertragsstaat den betreffenden Steueranspruch erhoben und an den erstgenannten Staat ausbezahlt hat,

- a) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 3 seine Eigenschaft als Steueranspruch des erstgenannten Staates, der nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar ist und von einer Person geschuldet wird, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die Erhebung nicht verhindern kann, oder
- b) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 4 seine Eigenschaft als Steueranspruch des erstgenannten Staates, für den dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung einleiten kann,

teilt die zuständige Behörde des erstgenannten Staates dies der zuständigen Behörde des anderen Staates unverzüglich mit und nach Wahl des anderen Staates setzt der erstgenannte Staat das Ersuchen entweder aus oder nimmt es zurück.

(8) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- b) Maßnahmen durchzuführen, die dem Ordre public widersprechen;
- c) Amtshilfe zu leisten, wenn der andere Vertragsstaat nicht alle angemessenen Maßnahmen zur Erhebung oder Sicherung, die nach seinen Gesetzen oder seiner Verwaltungspraxis möglich sind, ausgeschöpft hat;
- d) Amtshilfe in Fällen zu leisten, in denen der Verwaltungsaufwand für diesen Staat in einem eindeutigen Missverhältnis zu dem Nutzen steht, den der andere Vertragsstaat dadurch erlangt.

Artikel 29

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsula-

rischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

(2) Ungeachtet der Vorschriften des Artikels 4 gilt eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung eines Vertragsstaates ist, die im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat gelegen ist, für Zwecke des Abkommens als im Entsendestaat ansässig, wenn sie

- a) nach dem Völkerrecht im Empfangsstaat mit Einkünften aus Quellen außerhalb dieses Staates oder mit außerhalb dieses Staates gelegenen Vermögen nicht steuerpflichtig ist und
- b) im Entsendestaat den gleichen Verpflichtungen bezüglich der Steuern von ihrem gesamten Einkommen oder vom Vermögen unterworfen ist wie in diesem Staat ansässige Personen.

Artikel 30

Verfahrensregeln für die Quellenbesteuerung

(1) Werden in einem Vertragsstaat die Steuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person bezogenen Einkünfte im Abzugsweg erhoben, so wird das Recht des erstgenannten Staates zur Vornahme des Steuerabzugs zu dem nach seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Satz durch dieses Abkommen nicht berührt. Die im Abzugsweg erhobene Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn und soweit sie durch das Abkommen ermäßigt wird oder entfällt.

(2) Die Frist für den Antrag auf Erstattung beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder anderen Einkünfte bezogen worden sind. Sie endet nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer.

(3) Der Vertragsstaat, aus dem die Einkünfte stammen, kann eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Ansässigkeit im anderen Vertragsstaat verlangen.

(4) Die zuständigen Behörden können in gegenseitigem Einvernehmen die Durchführung dieses Artikels regeln und gegebenenfalls andere Verfahren zur Durchführung der im Abkommen vorgesehenen Steuerermäßigungen oder -befreiungen festlegen.

Artikel 31

Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen

(1) Eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft, die Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, hat nur dann im anderen Vertragsstaat Anspruch auf alle Vergünstigungen nach diesem Abkommen, wenn sie im erstgenannten Vertragsstaat aktiv gewerblich tätig ist und die aus dem anderen Vertragsstaat bezogenen Einkünfte im Zusammenhang mit dieser gewerblichen Tätigkeit bezogen werden oder aus Anlass dieser Tätigkeit anfallen. Als aktive gewerbliche Tätigkeit im Sinne dieses Artikels gelten nicht:

- a) die Platzierung oder Verwaltung von Kapitalanlagen für eigene Rechnung, es sei denn, es handelt sich bei dieser Tätigkeit um Bank- oder Versicherungstätigkeiten oder Wertpapierhandel einer Bank oder Versicherungsgesellschaft oder eines zugelassenen Wertpapierhändlers;
- b) die Vergabe von Finanzierungsmitteln, bei denen die aus diesen Mitteln erzielten Erträge nicht uneingeschränkt der Besteuerung im erstgenannten Vertragsstaat unterliegen;
- c) die Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter, insbesondere die Vergabe von unter Artikel 12 Absatz 2 fallenden Rechten, die nicht durch eigene aktive gewerbliche oder beauftragte Tätigkeit geschaffen wurden. Der Erwerb von außerhalb des erstgenannten Vertragsstaates geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgütern gilt nicht als aktive gewerbliche Tätigkeit; dies gilt auch dann, wenn der Erwerb aufgrund eines Auftragsverhältnisses erfolgt.

(2) Übt eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Gesellschaft im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit aus, durch die Einkünfte erzielt werden, gilt für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach diesem Abkommen für diese Einkünfte ergänzend zu den Anforderungen des Absatzes 1, dass die gewerbliche Tätigkeit im erstgenannten Vertragsstaat gegenüber der gewerblichen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat in qualitativer wie quantitativer Hinsicht erheblich sein muss.

(3) Einem deutschen Investmentfonds oder einer deutschen Investmentaktiengesellschaft oder einem liechtensteinischen OGAW oder einem liechtensteinischen Investmentunternehmen werden die Vergünstigungen nach diesem Abkommen – im Fall des Buchstaben a jedoch mit Ausnahme der Vergünstigungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b – für aus dem anderen Vertragsstaat stammende Einkünfte gewährt, sofern

- a) die Aktien oder Anteile an einer anerkannten Börse gehandelt werden, oder
 - b) mindestens 90 Prozent der Aktien oder Anteile des Investmentfonds, der Investmentaktiengesellschaft, des OGAW oder des Investmentunternehmens Personen gehören, die, hätten sie die Einkünfte unmittelbar bezogen, nach diesem Abkommen oder einem Abkommen, das der Vertragsstaat, aus dem die Einkünfte stammen, mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, abgeschlossen hat, Anspruch auf die gleichen Abkommensvergünstigungen hätten, oder
 - c) mindestens 75 Prozent der Aktien oder Anteile des Investmentfonds, der Investmentaktiengesellschaft, des OGAW oder des Investmentunternehmens Personen gehören, die, hätten sie die Einkünfte unmittelbar bezogen, nach diesem Abkommen Anspruch auf die gleichen Abkommensvergünstigungen hätten, oder
 - d) nur insoweit und in der Höhe gewährt, als die Personen, denen die Aktien oder Anteile des Investmentfonds, der Investmentaktiengesellschaft, des OGAW oder des Investmentunternehmens gehören, hätten sie die Einkünfte unmittelbar bezogen, nach diesem Abkommen oder einem Abkommen, das der Vertragsstaat, aus dem die Einkünfte stammen, mit einem anderen Vertragsstaat abgeschlossen hat, Anspruch auf die in diesen Abkommen gewährten Abkommensvergünstigungen hätten.
- (4) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass
- a) soweit nicht Absatz 1 anzuwenden ist, ein Vertragsstaat gehindert ist, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Missbrauchsvermeidung oder zur Verhinderung der Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung anzuwenden;
 - b) ein Vertragsstaat daran gehindert ist, nach seinem nationalen Recht Abkommensvergünstigungen ganz oder teilweise zu verweigern, um Gestaltungen entgegenzutreten, deren Begünstigung Sinn und Zweck des Abkommens – wozu insbesondere auch die Vermeidung einer Nichtbesteuerung in beiden Vertragsstaaten (Doppel-Nichtbesteuerung) oder

einer mehrfachen Inanspruchnahme von Abkommensvergünstigungen gehört – widersprechen würde;

- c) die Bundesrepublik Deutschland daran gehindert wird, die Beträge zu besteuern, die nach dem Vierten, Fünften oder Siebten Teil des deutschen Außensteuergesetzes in die Einkünfte einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person einzubeziehen sind.

(5) Wenn aufgrund der vorstehenden Bestimmungen eine Doppelbesteuerung eintritt, konsultieren die zuständigen Behörden einander nach Artikel 25 Absatz 3, wie die Doppelbesteuerung zu vermeiden ist.

Artikel 32

Protokoll

Das beigefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 33

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Vaduz ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gutgeschrieben werden, das dem Jahr folgt, in dem dieses Abkommen in Kraft getreten ist;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume, ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem dieses Abkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 34

Kündigung

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird.

(2) Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen nach Ablauf von fünf Jahren von dem Inkrafttreten an auf diplomatischem Weg bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet dieses Abkommen nicht mehr Anwendung

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gutgeschrieben werden, das auf das Kündigungsjahr folgt;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Kündigungsjahr folgt.

Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat.

Geschehen zu Berlin am 17. November 2011, in
zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Braun
Schäuble

Für das Fürstentum Liechtenstein

Klaus Tschütscher

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Liechtenstein
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen am 17. November 2011 in Berlin haben beide Staaten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zu Artikel 2 (Unter das Abkommen fallende Steuern)

Unterliegt eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person im Fürstentum Liechtenstein in Übereinstimmung mit diesem Abkommen mit ihrem Vermögen oder Teilen hiervon der Vermögenssteuer, so ist die dadurch erfolgende Besteuerung des Sollertrags dieses Vermögens als Besteuerung des aus diesem oder mit diesem Vermögen erzielten Einkommens anzusehen.

2. Zu Artikel 4 Absatz 1 (Ansässige Person)

- a) Ein deutscher Investmentfonds und eine deutsche Investmentaktiengesellschaft, auf die die Vorschriften des Investmentgesetzes anzuwenden sind, gelten als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig.
- b) Ein liechtensteinischer Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), auf den die Vorschriften des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) anzuwenden sind, und ein liechtensteinisches Investmentunternehmen für andere Werte und Immobilien, das nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) errichtet worden ist, gelten als im Fürstentum Liechtenstein ansässig.
- c) Personen, die (wie z. B. Privatvermögensstrukturen liechtensteinischen Rechts) ausschließlich der Mindestertragssteuer in Liechtenstein unterliegen, gelten nicht als im Fürstentum Liechtenstein ansässig.

3. Zu Artikel 10 Absatz 2 (Dividenden)

Die Voraussetzung der Mindestdauer der Beteiligung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a ist auch dann erfüllt, wenn der Beteiligungszeitraum erst nach dem Zeitpunkt der Zahlung der Dividenden vollendet wird; in diesem Fall bleibt die Zulässigkeit der Vornahme des Steuerabzugs entsprechend Artikel 30 Absatz 1 unberührt.

4. Zu Artikel 13 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen)

(1) Soweit es bei einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person in Bezug auf Vermögen, das einer im anderen Vertragsstaat belegenen Betriebsstätte im Sinne des Artikels 5 dieses Abkommens zuzuordnen ist, allein durch das Inkrafttreten dieses Abkommens zur Anwendung des § 4 Absatz 1 Satz 3 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des § 12 Absatz 1 des deutschen Körperschaftsteuergesetzes (KStG) kommt, wird Folgendes vereinbart:

- a) Eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person kann in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und dem gemeinen Wert entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, das einer im Fürstentum Liechtenstein belegenen Betriebsstätte zuzuordnen ist, auf Antrag einen Ausgleichsposten bilden. Der Ausgleichsposten ist für jedes Wirtschaftsgut getrennt auszuweisen. Das Antragsrecht kann nur einheitlich für sämtliche Wirtschaftsgüter ausgeübt

werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Ausgleichsposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zu jeweils einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Er ist in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen,

1. wenn das als entnommen oder veräußert geltende Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen der Person ausscheidet,
2. wenn das als entnommen oder veräußert geltende Wirtschaftsgut aus der Besteuerungshoheit des Fürstentums Liechtenstein ausscheidet, ausgenommen es ist als Folge des Ausscheidens aus der Besteuerungshoheit des Fürstentums Liechtenstein einer in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätte zuzuordnen, oder
3. wenn die stillen Reserven des als entnommen oder veräußert geltenden Wirtschaftsguts im Fürstentum Liechtenstein aufgedeckt werden oder in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts hätten aufgedeckt werden müssen.

Vorstehendes gilt bei Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben gemäß § 4 Absatz 3 EStG entsprechend. Wirtschaftsgüter für die ein Ausgleichsposten gebildet worden ist, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Die Person hat darüber hinaus Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bildung und Auflösung des Ausgleichspostens hervorgeht. Diese Aufzeichnungen sind der Steuererklärung beizufügen.

Die Person ist verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde ein Ereignis im Sinne der vorstehenden Nummern unverzüglich anzuzeigen. Kommt die Person dieser Anzeigepflicht, ihren Aufzeichnungspflichten oder ihren sonstigen Mitwirkungspflichten im Sinne des § 90 der deutschen Abgabenordnung (AO) nicht nach, ist der Ausgleichsposten dieses Wirtschaftsguts gewinnerhöhend aufzulösen.

- b) Für eine im Fürstentum Liechtenstein ansässige Person gilt Buchstabe a) entsprechend.

(2) Soweit es bei einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person in Bezug auf Vermögen, das nicht einer im anderen Vertragsstaat belegenen Betriebsstätte im Sinne des Artikels 5 dieses Abkommens zuzuordnen ist, allein durch das Inkrafttreten dieses Abkommens zur Anwendung des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder des § 12 Absatz 1 KStG kommt, wird Folgendes vereinbart:

- a) Die hierfür geschuldete Steuer ist zinslos und ohne Sicherheitsleistung zu stunden.

Die Stundung ist zu widerrufen,

1. soweit das Vermögen veräußert wird oder nach deutschem Steuerrecht als veräußert gilt, verdeckt in eine Gesellschaft im Sinne des § 17 Absatz 1 EStG eingelegt oder bei Anteilen an Kapitalgesellschaften einer der Tatbestände des § 17 Absatz 4 EStG erfüllt wird;
2. soweit das Vermögen auf eine Person übergeht, die nicht in einem der beiden Vertragsstaaten einer mit der deutschen unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegt;

3. soweit in Bezug auf das Vermögen eine Entnahme oder ein anderer Vorgang verwirklicht wird, der nach dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten zum Ansatz des Teilwerts oder des gemeinen Werts führt;
4. wenn die Person oder ihr Rechtsnachfolger nicht mehr in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig ist.

Ein Umwandlungsvorgang, auf den das deutsche Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, gilt auf Antrag nicht als Veräußerung im Sinne der Nummer 1, wenn der Vorgang für Zwecke des deutschen Steuerrechts zum Buchwert oder bei im Privatvermögen befindlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften zu den Anschaffungskosten erfolgt.

- b) Ist bei Anteilen an Kapitalgesellschaften im Fall des Buchstaben a) Satz 2 Nummer 1 der Veräußerungsgewinn im Sinne des § 17 Absatz 2 EStG im Zeitpunkt der Beendigung der Stundung niedriger als der Gewinn, der sich durch Anwendung des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder des § 12 Absatz 1 KStG ergibt und wird die Wertminderung bei der Einkommens- oder Körperschaftsbesteuerung durch den anderen Vertragsstaat nicht berücksichtigt, so ist der Steuerbescheid insoweit aufzuheben oder zu ändern; § 175 Absatz 1 Satz 2 AO gilt entsprechend. Dies gilt nur, soweit die Person nachweist, dass die Wertminderung betrieblich veranlasst ist und nicht auf eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme, insbesondere eine Gewinnausschüttung, zurückzuführen ist. Die Wertminderung ist höchstens im Umfang des Gewinns durch Anwendung des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder des § 12 Absatz 1 KStG zu berücksichtigen. Ist die Wertminderung auf eine Gewinnausschüttung zurückzuführen und wird sie bei der Einkommens- oder Körperschaftsbesteuerung nicht berücksichtigt, ist die auf diese Gewinnausschüttung erhobene und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende inländische Kapitalertragsteuer auf die durch Anwendung des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder des § 12 Absatz 1 KStG geschuldete Steuer anzurechnen.
- c) Die Person oder ihr Gesamtrechtsnachfolger hat dem Finanzamt, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nach § 19 AO zuständig ist, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck die Verwirklichung eines der Tatbestände des Buchstaben a) Satz 2 mitzuteilen. Die Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten; sie ist von der Person eigenhändig zu unterschreiben. In den Fällen des Buchstaben a) Satz 2 Nummer 1 und 2 ist der Mitteilung ein schriftlicher Nachweis über das Rechtsgeschäft beizufügen. Die Person hat dem nach Satz 1 zuständigen Finanzamt jährlich bis zum Ablauf des 31. Januar schriftlich seine am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres geltende Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass das Vermögen ihr oder im Fall der unentgeltlichen Rechtsnachfolge unter Lebenden ihrem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind. Die Stundung nach Buchstabe a) Satz 1 kann widerrufen werden, wenn die Person ihre Mitwirkungspflicht nach Satz 4 nicht erfüllt.

(3) In den Fällen des Absatz 1 Buchstabe a) ist die deutsche Steuer gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b) dieses Abkommens um den Betrag der liechtensteinischen Steuer zu ermäßigen, der nach den Rechtsvorschriften des Fürstentums Liechtenstein erhoben worden wäre, wenn das jeweilige Vermögen zum gemeinen Wert veräußert worden wäre; dies gilt auch in den Fällen des Absatz 2, wenn die Person nach diesem Abkommen in Deutschland ansässig ist. Wird ein Ausgleichsposten gebildet, ist die deutsche Steuer gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b) dieses Abkommens jeweils anteilig in den Jahren der Auflösung des Ausgleichspostens um den Betrag der liechtensteinischen Steuer zu ermäßigen, die auf den Auflösungsbetrag erhoben worden wäre. Die Festsetzungsverjährung endet nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Anzeige durch die Person gegenüber der zuständigen deutschen Steuerbehörde.

5. Zu Artikel 14 und 17 (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und Altersbezüge, Renten und Unterhaltszahlungen)

- a) Ist einer Abfindung Versorgungscharakter beizumessen, steht das Besteuerungsrecht entsprechend Artikel 17 des Abkommens dem Ansässigkeitsstaat zu. Dagegen hat der (frühere) Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht, sofern es sich bei der Abfindung um Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen oder Tantiemen aus dem früheren Arbeitsverhältnis handelt oder die Abfindung allgemein für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Dienst gewährt wird. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer in der Zeit vor dem Ausscheiden aus dem Dienst auch teils in dem Staat, in dem er ansässig ist, tätig war, ist die Abfindung zeitanteilig entsprechend der Besteuerungszuordnung der Vergütungen aufzuteilen.
- b) Werden die Abfindungszahlungen aus Anlass der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die eine in einem Vertragsstaat wohnende Person nach Wegzug aus dem Tätigkeitsstaat, von ihrem ehemaligen, im anderen Vertragsstaat ansässigen Arbeitgeber erhält, nicht im ehemaligen Tätigkeitsstaat besteuert, können diese Abfindungszahlungen im Wohnsitzstaat der Person besteuert werden.

6. Zu Artikel 16 (Künstler und Sportler)

Zahlungen, die als Vergütung für Rechte zur Live-Übertragung einer Veranstaltung geleistet werden, sind Einkünfte des auftretenden oder ausübenden Sportlers oder Künstlers gemäß Artikel 17 Absatz 1. Diese Einkünfte können im Fall von Zahlungen, die an eine dritte Seite im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Verwertung von Live-Übertragungsrechten erfolgen, in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 2 besteuert werden.

7. Zu Artikel 21 Absatz 2 (Andere Einkünfte)

Wenn der Empfänger und der Schuldner einer Dividende in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und die Dividende einer Betriebsstätte zuzurechnen ist, die der Empfänger der Dividende in dem Fürstentum Liechtenstein hat, kann die Bundesrepublik Deutschland die Dividende zu den in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Sätzen besteuern. Wenn der Empfänger und der Schuldner von Einkünften im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und die Einkünfte einer Betriebsstätte zuzurechnen sind, die der Empfänger der Einkünfte in dem Fürstentum Liechtenstein hat, kann die Bundesrepublik Deutschland die Einkünfte besteuern.

8. Zu Artikel 24 (Gleichbehandlung)

Artikel 24 Absatz 5 ist nicht so auszulegen, als verpflichtete er einen Vertragsstaat, die grenzüberschreitende Konsolidierung von Einkünften oder vergleichbare Vergünstigungen zuzulassen.

9. Zu Artikel 26 (Informationsaustausch)

- a) Für die Durchführung des Informationsaustausches einschließlich der Verwendung der übermittelten Daten und des Datenschutzes sind die Bestimmungen des Abkommens vom 2. September 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über den Informationsaustausch in Steuer-sachen einschließlich des jenem Abkommen beigefügten Protokolls ungeachtet von dessen Geltung anzuwenden.
- b) Das Abkommen vom 2. September 2009 steht der Möglichkeit eines weitergehenden Informationsaustausches nach Artikel 26 Absatz 1 nicht entgegen. In diesem Fall gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen vom 2. September 2009.

10. Zu Artikel 28 (Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern)

- a) Dem Ersuchen um Beitreibung einer Forderung, das die ersuchende Behörde an die ersuchte Behörde richtet, ist eine amtliche Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie des Vollstreckungstitels und gegebenenfalls das Original oder eine beglaubigte Kopie etwaiger für die Beitreibung sonst erforderlicher Dokumente beizufügen.

- b) Die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaates kann ein Beitreibungsersuchen nur dann stellen, wenn:
- die Forderung oder der Vollstreckungstitel in diesem Vertragsstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nicht angefochten ist, außer für den Fall, dass der Steueranspruch nach Artikel 28 Absatz 3 vollstreckbar ist; und
 - sie in dem Vertragsstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, bereits Beitreibungsverfahren durchgeführt hat, wie sie aufgrund des in Buchstabe a dieser Protokollbestimmung genannten Titels ausgeführt werden sollen, und die getroffenen Maßnahmen nicht zur vollständigen Tilgung der Forderung führen werden; und
- c) Das Beitreibungsersuchen muss folgende Angaben enthalten:
- Name, Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung der betreffenden Person und/oder von Drittbesitzern;
 - Name, Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung der ersuchenden Behörde;
 - Bezugnahme auf den Vollstreckungstitel, der in dem Vertragsstaat ausgestellt wurde, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat;
 - Art und Betrag der Forderung, einschließlich Hauptforderung, Zinsen sowie aller sonstigen Geldstrafen, Geldbußen und Kosten in den Währungen der Vertragsstaaten;
 - Datum des Tages, an dem die ersuchende Behörde und/oder die ersuchte Behörde den Vollstreckungstitel dem Empfänger zugestellt haben;
 - Datum des Tages, von dem an, und Frist, während der die Beitreibung nach den Rechtsvorschriften der ersuchenden Vertragspartei ausgeführt werden kann, und
 - alle sonstigen sachdienlichen Informationen.

Das Beitreibungsersuchen enthält zudem eine Erklärung der ersuchenden Behörde, in der bestätigt wird, dass die in Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

11. Zu Artikel 31 Absatz 1 (Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen)

- a) Artikel 31 Absatz 1 ist nur anzuwenden, soweit an der Gesellschaft Personen beteiligt sind, die keinen oder keinen vollständigen Anspruch auf Vergünstigungen nach diesem Abkommen hätten. Soweit an der Gesellschaft Personen beteiligt sind, die Anspruch auf Vergünstigungen nach einem anderen Abkommen des anderen Vertragsstaats oder nach den Bestimmungen der Richtlinie 90/435/EWG in der jeweils gültigen Fassung hätten, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein nach einem solchen anderen Abkommen oder nach der Richtlinie 90/435/EWG bestehender Anspruch dieser Personen nur zu berücksichtigen ist, wenn sie in ihrem Ansässig-

keitsstaat auch die Voraussetzungen des Artikels 31 Absatz 1 dieses Abkommens erfüllen.

- b) Eine aktive gewerbliche Tätigkeit ist nur gegeben, wenn die Tätigkeit von der Gesellschaft selbst mit eigener Organisation und eigenem Personal im Umfang eines für den Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetriebes ausgeübt wird und dazu sowohl geschäftsleitende als auch operative Aktivitäten entfaltet werden sowie mehr als 25 Prozent ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus dieser eigenen Wirtschaftstätigkeit erzielt werden.
- c) Besteht die Tätigkeit der Gesellschaft überwiegend in der Geschäftsleitung anderer Gesellschaften, gilt die Tätigkeit nur dann als aktive gewerbliche Tätigkeit, wenn die Tätigkeit Führungsentscheidungen gegenüber mindestens zwei beherrschten Gesellschaften, die selbst aktiv gewerblich tätig sind, umfasst und die Gesellschaft substantiell über eigene Geschäftsräume, eigenes Personal und eigene Ausrüstungsgegenstände verfügt. Führungsentscheidungen zeichnen sich durch ihre Dauerhaftigkeit, Grundsätzlichkeit und Bedeutung aus, die sie für den Bestand der geleiteten Gesellschaften haben. Sie unterscheiden sich von Entscheidungen, die kurzfristig und ausführungsbezogen sind. Die Durchführung nur einzelner Geschäftsfunktionen reicht für die Qualifizierung als Führungsentscheidung nicht aus.

12. Zu Artikel 31 Absatz 2 (Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen)

Eine gewerbliche Tätigkeit im erstgenannten Vertragsstaat, die gegenüber der gewerblichen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat in qualitativer wie quantitativer Hinsicht erheblich ist, ist insbesondere dann gegeben, wenn die aus der gewerblichen Tätigkeit im erstgenannten Vertragsstaat stammenden Bruttoerträge mindestens 25 Prozent der aus der gewerblichen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat stammenden Bruttoerträge betragen.

13. Zu Artikel 31 Absatz 1 und 2 (Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen)

Soweit der Anwendung von Vorschriften des Artikels 31 höherrangiges Recht mit der Folge der Unwirksamkeit entgegenstehen sollte, entfällt die abkommensrechtliche Verpflichtung zur Gewährung der in den Artikeln 10 bis 12 gewährten Abkommensvorteile mit Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem dieser Verstoß in nicht anfechtbarer Weise festgestellt wird. In einem solchen Fall werden die Vertragsstaaten unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der Vereinbarung einer die Anforderungen höherrangigen Rechts erfüllenden gleichwertigen Regelung aufnehmen. Die durch Satz 1 eingeräumte Befugnis eines Vertragsstaats, nach Entfallen der abkommensrechtlichen Verpflichtung zur Gewährung von Abkommensvorteilen einseitige Maßnahmen zur Verweigerung dieser Vorteile anzuwenden, bleibt unberührt.

Denkschrift

I. Allgemeines

Bei dem in Berlin am 17. November 2011 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen handelt es sich um den erstmaligen Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen beiden Staaten. Die Aufnahme der Verhandlungen war anlässlich der Unterzeichnung des der Umsetzung des OECD-Standards für Transparenz und effektiven Informationsaustausch in Steuersachen dienenden Steuerinformationsaustauschabkommens am 2. September 2009 vereinbart worden.

Beide Abkommen stehen im Zusammenhang mit dem von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit Erklärung vom 12. März 2009 eingeleiteten umfassenden Reformprozess im Bereich des liechtensteinischen Steuerrechts. Mit dieser sogenannten „Liechtenstein-Erklärung“ hatte sich das Fürstentum zur Umsetzung der durch die OECD entwickelten globalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch in Steuersachen verpflichtet und die Bereitschaft erklärt, umfassende Lösungen zum Schutz der legitimen Steueransprüche anderer Staaten zu entwickeln. Das vorliegende Abkommen stellt einen weiteren wesentlichen Fortschritt bei der Ausweitung und Vertiefung der Zusammenarbeit in Steuersachen dar und ermöglicht, die steuerlichen Beziehungen beider Staaten auf eine neue Grundlage zu stellen.

Hierbei war angesichts zunehmender Bedeutung von an liechtensteinischen Standorten ausgeübten industriellen Fertigungs- und Forschungsaktivitäten zu berücksichtigen, dass das Fürstentum Liechtenstein einerseits Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), andererseits aber in das Wirtschafts- und Währungsgebiet der Schweiz integriert ist, die weder der Europäischen Union (EU) noch dem EWR angehört.

Aus diesem Grund enthält das Abkommen eine im Rahmen einer Paketlösung vereinbarte Angleichung der Regelung für die Quellenbesteuerung zwischengesellschaftlicher Dividenden an das deutsch-schweizerische DBA (Nullsatz) u. a. mit verschiedenen Sonderregelungen (insbesondere in Artikel 31), die die Gewährung von Abkommensvorteilen von der Erfüllung von Aktivitäts- und Substanzerfordernissen abhängig machen. Auf diese Weise sollen abkommensrechtliche Wettbewerbsnachteile für aktiv tätige Wirtschaftsunternehmen vermieden und die weitere Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen gesichert werden, ohne aber die Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen durch eine nur funktions- oder substanzschwache Präsenz zu ermöglichen.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten, für das Vermögen und für den Veräußerungsgewinn zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte, Vermögenswerte und die Veräußerungsgewinne, die der

Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 31 regeln den Schutz vor Missbrauch und Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten in den Bereichen Streitbeilegung, Informationsaustausch, Zustimmung und Beitreibung. Die Artikel 33 und 34 regeln das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie weitergehende Fragen.

Das Protokoll, das gemäß Artikel 32 Bestandteil des Abkommens ist, enthält ergänzende klarstellende Bestimmungen. Hervorzuheben sind die Regelungen in Nummer 4 des Protokolls zum Abkommen bezüglich der durch den erstmaligen Abschluss des Abkommens unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden steuerlichen Entstrickungsfolgen, welche durch Stundungs- und Anrechnungsregelungen gemildert werden.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen Anwendung findet (subjektiver Geltungsbereich). Die weitere Definition der „in einem Vertragsstaat ansässigen Person“ ist Gegenstand des Artikels 4.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bezeichnet die in den Geltungsbereich des Abkommens fallenden Steuern. Nummer 1 des Protokolls zum Abkommen sieht vor, dass die liechtensteinische Vermögensbesteuerung nach dem Sollertrag als eine Besteuerung des aus dem Vermögen erzielten Einkommens anzusehen ist, was die Anrechenbarkeit dieser Steuer auf die deutsche Einkommensteuer ermöglicht.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält in Absatz 1 allgemeine Begriffsbestimmungen für einige im Abkommen verwendete Begriffe, die für die Anwendung des Abkommens von besonderer Bedeutung sind. Über das OECD-Musterabkommen hinausgehend umfasst der Begriff der „Person“ nach Buchstabe d auch ruhende Nachlässe liechtensteinischen Rechts. Besondere Vermögenswidmungen oder Vermögensmassen werden nach Buchstabe e den Gesellschaften gleichgestellt.

Absatz 2 enthält die übliche Regel, dass im Abkommen nicht bestimmte Begriffe entsprechend dem nationalen Steuerrecht des das Abkommen anwendenden Vertragsstaats auszulegen sind, wenn der Abkommenszusammenhang keine andere Auslegung erfordert.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel bestimmt den für den subjektiven Geltungsbereich des Abkommens (Artikel 1) und für die Abgrenzung der Besteuerungsrechte maßgeblichen Begriff der Ansässigkeit. Nach Absatz 1 wird hierbei grundsätzlich an das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten angeknüpft. In den Fällen der Doppelansässigkeit regeln die Absätze 2 und 3 nach bestimmten Merkmalen, welcher der beiden Staaten für die Abkommensanwendung als Ansässigkeitsstaat gilt.

Nummer 2 Buchstabe a und b des Protokolls zum Abkommen regelt die Ansässigkeit bestimmter deutscher und liechtensteinischer Strukturen für kollektive Vermögensanlage. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Steuervorteile gelten nach Nummer 2 Buchstabe c des Protokolls zum Abkommen solche Personen als nicht in Liechtenstein ansässig, die (wie z. B. Privatvermögensstrukturen – PVS) dort lediglich der liechtensteinischen Mindestertragssteuer unterliegen.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt den Begriff der Betriebsstätte, der die Grundlage der Besteuerung von Unternehmensgewinnen im Quellenstaat bildet. Die Vorschrift entspricht dem OECD-Musterabkommen.

In Absatz 1 wird der Ausdruck „Betriebsstätte“ allgemein umschrieben. Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von typischen Beispielen. Bauausführungen und Montagen gelten nach Absatz 3 nur dann als Betriebsstätten, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet. Absatz 4 enthält die Negativabgrenzung zum Begriff der Betriebsstätte. Die Absätze 5, 6 und 7 enthalten weitere, dem OECD-Musterabkommen nachgebildete Abgrenzungsvorschriften zum abhängigen und unabhängigen Vertreter sowie zur Eigenständigkeit von verbundenen Gesellschaften.

Zu Artikel 6

Die Absätze 1 und 3 bestimmen, dass Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen oder der Nutzung von unbeweglichem Vermögen im Belegenheitsstaat besteuert werden können. Das gilt nach Absatz 4 auch für Betriebsgrundstücke. Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs „unbewegliches Vermögen“.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Unternehmensgewinne, worunter auch die Einkünfte aus selbständiger Arbeit fallen. Die Vorschrift folgt weitgehend der aktuellen Fassung des OECD-Musterabkommens und ermöglicht so die Abgrenzung der einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne entsprechend den Empfehlungen der OECD (Authorized OECD Approach – AOA).

Absatz 1 enthält das die Besteuerung im Quellenstaat begrenzende Betriebsstättenprinzip. Hiernach darf ein Vertragsstaat die gewerblichen Einkünfte von Unternehmen des anderen Vertragsstaats nur insoweit besteuern, als der Gewinn einer in seinem Gebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen ist.

Absatz 2 enthält die Fiktion der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Betriebsstätte für Zwecke der Gewinnabgrenzung, wonach der Betriebsstätte die Unternehmensgewinne zuzurechnen sind, die sie in ihren wirtschaftlichen Beziehungen mit anderen Unternehmen erzielen würde, wenn Fremdvergleichsbedingungen gelten würden (dealing-at-arm's-length-principle). Der Fremdvergleichsgrundsatz gelangt auch bei sogenannten „Innentransaktionen“ zur Anwendung, was durch die Formulierung „insbesondere in ihren wirtschaftlichen Beziehungen mit anderen Teilen des Unternehmens“ deutlich wird. Folglich sind sämtliche Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen Stammhaus und Be-

triebsstätte bzw. zwischen mehreren Betriebsstätten (dealings) mit dem Fremdvergleichspreis abzurechnen.

Absatz 3 enthält Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung für den Fall von Gewinnberichtigungen bei Betriebsstätten. Im anderen Staat erfolgt eine angemessene Berichtigung des Gewinns entweder einvernehmlich oder im Rahmen eines Verständigungsverfahrens.

Absatz 4 regelt das Besteuerungsrecht bei Einkünften aus der Beteiligung an Personengesellschaften. Nach Satz 1 findet Artikel 7 auch auf solche Gewinne Anwendung, die ein in einem Vertragsstaat ansässiger Gesellschafter aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft erwirtschaftet, die im anderen Staat eine Betriebsstätte unterhält. Nach Satz 2 zählen auch Sondervergütungen für Leistungsbeziehungen zwischen einer Personengesellschaft und einem Gesellschafter zu den Unternehmensgewinnen des Gesellschafters aus einer Betriebsstätte, wenn diese Vergütungen nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, in dem die Betriebsstätte gelegen ist, den Gewinnen des Gesellschafters aus dieser Betriebsstätte zugerechnet werden.

Absatz 5 bestimmt das Verhältnis der Betriebsstättenbesteuerung zu den übrigen durch das Abkommen geregelten Einkunftsarten.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der See-, Binnenschiff- und Luftfahrt.

Die Absätze 1 und 2 bestimmen, dass Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr oder Binnenschiffen abweichend vom Betriebsstättenprinzip nur in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, das die Schiffe oder Luftfahrzeuge betreibt. Dies gilt nach Absatz 5 auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Absatz 3 stellt klar, dass auch Einkünfte aus der Vercharterung von leeren See-, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen sowie aus der Nutzung oder Vermietung von Containern zu den Einkünften im Sinne dieses Artikels gehören können.

Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der See- oder Binnenschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung nach Absatz 4 als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem sich der Heimathafen des Schiffes befindet.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel stellt entsprechend dem OECD-Musterabkommen auf der Grundlage des Fremdvergleichsprinzips klar, dass das Abkommen einer Berichtigung von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen nicht entgegensteht.

Zu Artikel 10

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Dividendenausschüttungen im Wohnsitzstaat des Anteilseigners besteuert werden dürfen.

Nach Absatz 2 darf daneben auch der Quellenstaat eine Steuer erheben. Ein Quellensteuer-Nullsatz auf zwischengesellschaftliche Dividendenzahlungen („Schachteldividenden“) wird gemäß Absatz 2 Buchstabe a ab einer Mindestbeteiligungshöhe von 10 Prozent gewährt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Beteiligung ununterbrochen über einen Zeitraum von zwölf Monaten gehalten wird. Soweit die Haltefrist nicht erreicht wird, darf gemäß Absatz 2 Buchstabe b die Quellensteuer 5 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen. Die Haltefrist kann entsprechend der Regelung in Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen auch nach der Ausschüttung vollendet werden. Entsprechend der Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen bleibt in diesem Fall jedoch die Vornahme des Steuerabzugs gemäß Artikel 30 Absatz 1 zulässig; die Gewährung des Nullsatzes erfolgt im Rahmen des Erstattungsverfahrens.

Diese Regelungen entsprechen den im Verhältnis zur Schweiz aufgrund des DBA und im Verhältnis zu Österreich aufgrund der Mutter-/Tochter-Richtlinie geltenden Bedingungen. Die Einigung wurde im Hinblick auf die auf der Einbeziehung Liechtensteins in das Schweizer Zoll- und Währungsgebiet beruhenden engen wirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz im Rahmen einer Paketlösung mit Vorschriften zur Vermeidung ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen und im Zusammenhang mit der Ausweitung der zwischenstaatlichen Amtshilfe in Steuersachen erzielt. Nummer 13 des Protokolls zum Abkommen trägt der Verknüpfung der Quellensteuervergünstigungen der Artikel 10 bis 12 mit den Vorschriften der „Realwirtschaftsklausel“ des Artikels 31 Rechnung. Ergänzend wird auf den Briefwechsel anlässlich der Abkommensunterzeichnung hingewiesen, der der Denkschrift beigelegt ist.

Gemäß Absatz 2 Buchstabe c gilt für alle anderen Fälle eine Begrenzung der Quellensteuer auf 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden. Dies gilt insbesondere für deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITs) sowie deutsche Investmentfonds und Investmentaktiengesellschaften und liechtensteinische OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und Investmentunternehmen.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten die Definition des Dividendenbegriffs, den Betriebsstättenvorbehalt und ergänzende Bestimmungen zur Abgrenzung des Besteuerungsrechts.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Zinsen. Absatz 1 weist das Besteuerungsrecht ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Gläubigers der Zinsen zu. Nach Absatz 2 können Zahlungen, die auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung beruhen (insbesondere Einkünfte aus stillen Beteiligungen, partiarischen Darlehen sowie aus Gewinnobligationen) im Quellenstaat besteuert werden. Die Absätze 3 bis 6 enthalten die Definition des Zinsbegriffs, den Betriebsstättenvorbehalt sowie eine Vorschrift zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen bei der Zinsbesteuerung, die dem OECD-Musterabkommen entspricht.

Hinsichtlich des Zusammenhangs mit in Artikel 31 getroffenen Regelungen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 10 verwiesen.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Lizenzgebühren. Absatz 1 weist das Besteuerungsrecht ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Gläubigers der Lizenzgebühren zu. Absatz 2 bestimmt den Begriff der Lizenzgebühren. Die Absätze 3 und 4 enthalten den Betriebsstättenvorbehalt sowie eine dem OECD-Musterabkommen entsprechende Missbrauchsvermeidungsvorschrift.

Hinsichtlich des Zusammenhangs mit in Artikel 31 getroffenen Regelungen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 10 verwiesen.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Nach Absatz 1 können Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens grundsätzlich im Belegenheitsstaat besteuert werden.

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder vergleichbaren Beteiligungen an einer Gesellschaft mit überwiegendem Grundbesitz (mehr als 50 Prozent des unmittelbaren oder mittelbaren Aktivvermögens) können nach Absatz 2 ebenfalls im Belegenheitsstaat besteuert werden.

Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist (einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte erzielt werden), können nach Absatz 3 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus der Veräußerung von See- und Binnenschiffen, Luftfahrzeugen und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nach Absatz 4 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Absatz 5 enthält eine Auffangvorschrift, die das Besteuerungsrecht für die Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers zuweist.

Absatz 6 enthält eine Regelung zur Wegzugsbesteuerung. Diese stellt sicher, dass der bis zum Ansässigkeitswechsel angefallene Vermögenszuwachs im Wegzugsstaat besteuert werden darf und dass der vom Wegzugsstaat dabei angenommene Veräußerungserlös vom Zuzugsstaat bei einer späteren Besteuerung eines Veräußerungsgewinns im Rahmen der zu Grunde zu legenden Anschaffungskosten berücksichtigt wird.

Durch die Regelungen des Artikels 13 kommt es zu Verschiebungen des Besteuerungsrechts, die verbunden sein können mit einer Steuerfreistellung nach Maßgabe des Artikels 23. Dies führt in der Konsequenz zu einem Ausschluss bzw. zu einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. der Parallelvorschrift § 12 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Als Rechtsfolge sehen beide Vorschriften vor, dass die stillen Reserven erfolgs- und steuerwirksam realisiert werden. Um hierbei eine sofortige Belastung des Steuerpflichtigen zu vermeiden, sieht Nummer 4 des Pro-

tokolls zum Abkommen eine differenzierte Stundungslösung vor. Sie stellt einen in intensiven Verhandlungen ausgehandelten Kompromiss über die Abgrenzung der Besteuerungsrechte dar.

Für Vermögen, das einer im anderen Staat belegenen Betriebsstätte zuzurechnen ist, kann nach Nummer 4 Absatz 1 des Protokolls zum Abkommen die Aufdeckung der stillen Reserven über fünf Jahre, verteilt durch die Bildung eines Ausgleichspostens, erfolgen. Zu einer vollständigen Gewinnrealisation kommt es, soweit das Wirtschaftsgut vor Ablauf der Fünfjahresfrist aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, veräußert beziehungsweise entnommen wird oder es zu einer anderweitigen Realisation kommt. Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls vom Abkommen enthält Anzeige- und Aufzeichnungspflichten bezüglich der begünstigten Wirtschaftsgüter sowie des gebildeten Ausgleichspostens.

Nach Nummer 4 Absatz 2 des Protokolls zum Abkommen wird für Vermögen, welches keiner Betriebsstätte zuzurechnen ist, die nach § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder § 12 Absatz 1 KStG entstehende Steuer unbefristet und zinslos gestundet. Die Stundung erlischt für den Fall der Veräußerung, Entnahme oder des Eintritts eines sonstigen Realisationsstatbestandes im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a. Absatz 2 Buchstabe b behandelt den Fall, dass steuerverstrickte Anteile an Kapitalgesellschaften zu einem Wert veräußert werden, der hinter dem nach § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder § 12 Absatz 1 KStG maßgeblichen Wert zurückbleibt. Die nachträglich eingetretene Wertänderung ist zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch den anderen Staat berücksichtigt wurde und die Wertminderung nicht auf einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme wie beispielsweise einer Gewinnausschüttung beruht. Nach Absatz 2 Buchstabe c obliegen dem Steuerpflichtigen Mitteilungs- und Nachweispflichten hinsichtlich der gewährten Steuerstundung.

Nummer 4 Absatz 3 des Protokolls zum Abkommen enthält eine Steuerermäßigungsvorschrift, nach der die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebliche Steuer um den Steuerbetrag reduziert wird, der im anderen Staat entstanden wäre, wenn der Steuerpflichtige das Vermögen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zum gemeinen Wert veräußert hätte.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel befasst sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wobei die Zuordnung von Abfindungszahlungen durch Nummer 5 des Protokolls zum Abkommen erfolgt.

Grundsätzlich hat nach Absatz 1 der Staat das Besteuerungsrecht, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Werden jedoch Arbeitnehmer von Unternehmen eines Vertragsstaats nur vorübergehend im anderen Vertragsstaat tätig, so wird dieser Grundsatz durch Absatz 2 unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten des Wohnsitzstaats eingeschränkt.

Das Bordpersonal von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr oder von Binnenschiffen, kann nach Absatz 3 in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des das Schiff oder Luftfahrzeug betreibenden Unternehmens befindet.

Zu Artikel 15

Nach diesem Artikel können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist.

Zu Artikel 16

Dieser Artikel befasst sich mit der Besteuerung von Künstlern und Sportlern.

Nach Absatz 1 dürfen Künstler und Sportler stets im Tätigkeitsstaat besteuert werden. Entsprechend der mit Österreich vereinbarten Regelung gehören zu den Einkünften im Sinne dieses Artikels auch Einkünfte des Künstlers oder Sportlers aus der Verwertung seines Persönlichkeitsrechts und aus Fernseh- oder Rundfunkübertragungen.

Dies gilt nach Absatz 2 auch, wenn die Einkünfte dem Künstler oder Sportler nicht selbst, sondern einem Dritten zufließen. Die wirtschaftliche Verwertung von Live-Übertragungsrechten von Veranstaltungen wird in Nummer 6 des Protokolls zum Abkommen behandelt.

Zu Artikel 17

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Ruhegehältern und ähnlichen Vergütungen für frühere unselbständige Arbeit sowie Renten und Unterhaltszahlungen. Nummer 5 des Protokolls zum Abkommen enthält diesbezüglich eine Zuordnungsvorschrift für Abfindungszahlungen.

Absatz 1 weist das Besteuerungsrecht für diese Zahlungen – mit Ausnahme der Pensionen aus öffentlichen Kassen – grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zu. Bei Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung hat nach Absatz 2 jedoch der Kassenstaat das alleinige Besteuerungsrecht. Nach Absatz 3 gilt das Kassenstaatsprinzip auch für Kriegsrenten, Wiedergutmachungsleistungen und ähnliche Zahlungen. Absatz 4 enthält eine Definition des Begriffs „Rente“.

Bei Unterhaltszahlungen an einen im anderen Staat ansässigen Empfänger wird das Besteuerungsrecht dieses Staates nach Absatz 5 grundsätzlich ausgeschlossen. Sind die Zahlungen im Staat des Zahlungsverpflichteten abzugsfähig, können sie nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Vergütungen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Nach Absatz 1 kann grundsätzlich nur der Kassenstaat diese Vergütungen besteuern (Kassenstaatsprinzip). Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Das Besteuerungsrecht geht auf den Tätigkeitsstaat über, wenn der Vergütungsempfänger in diesem Staat ansässig und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder im Tätigkeitsstaat nicht ausschließlich deshalb ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten (Ortskräfte).

Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für Ruhegehälter im öffentlichen Dienst.

Nach Absatz 3 findet das Kassenstaatsprinzip keine Anwendung auf Vergütungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit gewerblicher Tätigkeit eines Ver-

tragsstaats erbracht werden. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regeln des Abkommens.

Nach Absatz 4 gilt das Kassenstaatsprinzip auch für Vergütungen an Mitarbeiter des Goethe-Instituts, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und andere ähnliche, von den Vertragsstaaten einvernehmlich bestimmte Einrichtungen.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Professoren und Lehrern. Zur Förderung des Austauschs von Lehrkräften dürfen Zahlungen aus ausländischen Quellen an diesen Personenkreis im Gaststaat unter bestimmten Bedingungen nicht besteuert werden. Dies gilt für eine Aufenthaltsdauer von höchstens zwei Jahren.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Studenten, Praktikanten und Auszubildenden. Danach dürfen Unterhaltszahlungen oder Zahlungen aus einem Stipendium, soweit sie aus ausländischen Quellen stammen, nicht besteuert werden.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel dient als Auffangvorschrift für nicht ausdrücklich im Abkommen genannte Einkünfte.

Nach Absatz 1 können diese Einkünfte grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Dies gilt nach Absatz 2 jedoch nicht, wenn die Einkünfte – ausgenommen Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen – einer im anderen Vertragsstaat belegenen Betriebsstätte zuzuordnen sind (Betriebsstättenvorbehalt).

Nach Nummer 7 des Protokolls zum Abkommen steht Deutschland ein Quellenbesteuerungsrecht für die Fälle zu, in denen Dividenden- oder Zinszahlungen von deutschen Schuldnern an eine liechtensteinische Betriebsstätte einer in Deutschland ansässigen Person geleistet werden.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens. Unbewegliches Vermögen und Vermögen, das zu einer Betriebsstätte gehört, kann nach den Absätzen 1 und 2 durch den Belegenheitsstaat besteuert werden. Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie das ihrem Betrieb dienende bewegliche Vermögen dürfen nach Absatz 3 nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung des die Schiffe oder Luftfahrzeuge betreibenden Unternehmens befindet. Nach Absatz 4 hat für alle anderen Vermögensteile nur der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel regelt, wie der Ansässigkeitsstaat die Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögenswerten behebt, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland vermeidet eine Doppelbesteuerung bei den wichtigsten Einkünften, wie z. B. bei Einkünften aus einer Betriebsstätte im Fürstentum Liechtenstein und bei Dividendenausschüttungen einer im

Fürstentum Liechtenstein ansässigen Gesellschaft an eine in Deutschland ansässige Gesellschaft bei einer Mindestbeteiligung von 10 Prozent, nach Absatz 1 Buchstabe a durch Freistellung. Entsprechendes gilt für die (derzeit nicht zu erhebende) Vermögensteuer. Bei Einkünften, die nach dieser Vorschrift von der Steuer freigestellt sind, steht Deutschland das Recht zu, diese in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen.

Bei Einkünften, die nicht nach Absatz 1 Buchstabe a von der deutschen Steuer freigestellt werden, wird die Doppelbesteuerung nach Absatz 1 Buchstabe b durch Anrechnung der liechtensteinischen Steuer auf die deutsche Steuer vermieden. Dies gilt insbesondere für Dividendenbezüge aus im Streubesitz gehaltenen Anteilen, Zinsen, Lizenzgebühren, Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit, Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen sowie für Einkünfte von Künstlern und Sportlern.

Absatz 1 Buchstabe c sieht entsprechend deutscher Abkommenspolitik statt der Freistellungsmethode nach Buchstabe a die Anrechnungsmethode nach Buchstabe b vor, wenn die Einkünfte nicht aus aktiver Tätigkeit stammen.

Das Fürstentum Liechtenstein behebt nach Absatz 2 ähnlich wie Deutschland die Doppelbesteuerung durch Steuerfreistellung und in bestimmten Fällen durch Steueranrechnung.

Die Absätze 3 und 4 enthalten Regelungen für einen Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode zur Vermeidung von Doppel- und Doppelnichtbesteuerung für den Fall eines Qualifikationskonflikts hinsichtlich der Einkunftsart oder der erzielenden Person. Die Umschaltklausel nach Absatz 3 Buchstabe a setzt jedoch die erfolglose Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 25 des Abkommens (Konsultation) voraus. Diese Bestimmung geht § 50d Absatz 9 EStG vor, dessen Rechtsfolge nicht von einer vorhergehenden Konsultation mit einem Vertragspartner abhängig ist.

Nach Absatz 4 kann der Ansässigkeitsstaat entsprechend deutscher Abkommenspolitik jedoch auch die Anrechnungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf andere als in den Absätzen 1, 2 und 3 genannte Einkünfte anwenden, wenn er diese dem anderen Vertragsstaat nach Konsultation auf diplomatischem Weg notifiziert hat.

Zu Artikel 24

Dieser dem OECD-Musterabkommen entsprechende Artikel dient der Vermeidung steuerlicher Diskriminierungen.

Nummer 8 des Protokolls zum Abkommen stellt ausdrücklich klar, dass Artikel 24 Absatz 5 dem Ausschluss einer grenzüberschreitenden Anwendung innerstaatlicher Vorschriften zur Konsolidierung oder Zurechnung von Einkünften nicht entgegensteht.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel sieht entsprechend dem OECD-Musterabkommen vor, dass sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen beseitigen. Hierzu können die zuständigen Behörden unmittelbar miteinander verkehren.

In den Absätzen 5 und 6 wurde ein verbindliches Schiedsverfahren aufgenommen. Dieses gewährleistet die Beseitigung einer Doppelbesteuerung auch dann, wenn die zuständigen Behörden sich im Verständigungsverfahren nicht auf eine Lösung einigen können, und erhöht so die Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen. Voraussetzung ist, dass ein Verständigungsverfahren zwischen den beiden Staaten nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden konnte. Ein Schiedsverfahren wird allerdings gemäß Absatz 5 Buchstabe b nicht durchgeführt, wenn die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten der Auffassung sind, dass der Fall nicht für ein Schiedsverfahren geeignet ist.

Die Frist für die Einleitung wurde aufgrund der Erfahrungen in der Praxis von zwei auf drei Jahre angehoben, weil ein Abschluss von komplexen Verständigungsverfahren innerhalb der kürzeren Frist mit Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Folgende weitere Voraussetzungen müssen vor Einleitung eines Schiedsverfahrens erfüllt sein:

- die zuständigen Behörden haben sich erfolglos im Rahmen eines Verständigungsverfahrens um eine umfassende Einigung bemüht;
- Einreichung der Steuererklärung oder Vornahme eines Steuerabzugs in mindestens einem Vertragsstaat für das Jahr, das Gegenstand des Schiedsverfahrens sein soll;
- Einwilligung sämtlicher betroffener Personen und ihrer Vertreter, dass keine im Rahmen des Schiedsverfahrens erhaltenen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist für beide Vertragsstaaten bindend, sofern keine der betroffenen Personen diese ablehnt. Sie gilt als Verständigung im Sinne dieses Artikels und ist dementsprechend wie eine Verständigungsvereinbarung umzusetzen. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens sind gemäß Absatz 7 von den Vertragspartnern durch Verständigungsvereinbarung festzulegen.

Absatz 8 enthält eine Verweisungsvorschrift auf Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen vom 2. September 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen (Steuerinformationsaustauschabkommen) (BGBl. 2010 II S. 950, 951; 2011 II S. 326), welche ergänzende Bestimmungen zu der Übermittlung von personenbezogenen Daten enthält.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel regelt den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten entsprechend Artikel 26 des OECD-Musterabkommens. Er verpflichtet – wie das bereits in Kraft getretene Steuerinformationsaustauschabkommen vom 2. September 2009 – dazu, auf Ersuchen Informationen, einschließlich Bankinformationen und Informationen über das Eigentum an juristischen Personen, zu übermitteln, die für die Besteuerung im anderen Vertragsstaat „voraussichtlich erheblich“ sind. Abweichend vom Steuerinformationsaustauschabkommen gilt Artikel 26 des Abkommens für Steuern aller Art und Bezeichnung und ermöglicht auch den spontanen und automatischen Austausch von Infor-

mationen, ohne jedoch dazu zu verpflichten. Abweichend von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens ermöglicht Artikel 26 Absatz 2 Satz 4 des Abkommens die Verwendung der übermittelten Informationen für andere als steuerliche Zwecke, wenn dies nach dem Recht beider Staaten zulässig ist und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dem zugestimmt hat.

Nummer 9 Buchstabe a des Protokolls zum Abkommen verweist für die Durchführung des Informationsaustausches einschließlich der Verwendung der übermittelten Daten und des Datenschutzes auf die präzisierenden Bestimmungen des Steuerinformationsaustauschabkommens. Dies gilt unabhängig von der weiteren Geltung des Steuerinformationsaustauschabkommens, ohne aber der Möglichkeit eines (freiwilligen) weitergehenden Informationsaustauschs entgegenzustehen (Buchstabe b).

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens war die Umsetzung der Empfehlungen aus Phase 1 der Peer Review des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes durch das Fürstentum Liechtenstein eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Daher erfolgte vorsorglich im Hinblick auf die Absicherung eines effektiven Informationsaustauschs im Zusammenhang mit den in den Artikeln 10 bis 12 vorgesehenen Abkommensvorteilen der als Anlage zur Denkschrift beigefügte Briefwechsel auf Ministerebene. Die ausgetauschten Schreiben sind als aus Anlass der Unterzeichnung des Abkommens abgefasste Urkunden im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge bei der Auslegung des Abkommens zu berücksichtigen.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel regelt die Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken. Absatz 4 sieht ausdrücklich vor, dass die Behörden der Vertragsstaaten die Zustellung oder Bekanntgabe von Verwaltungsakten und Schriftstücken hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern im anderen Vertragsstaat auch auf dem Postweg bewirken können.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel regelt die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten entsprechend dem OECD-Musterabkommen. Die Amtshilfe ist nicht auf die Abkommenssteuern beschränkt.

Nummer 10 des Protokolls zum Abkommen enthält ergänzende Verfahrensbestimmungen.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel bestimmt das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen diplomatischen und konsularischen Vorrechten.

Zu Artikel 30

Dieser Artikel enthält die verfahrensmäßigen Regelungen zur Umsetzung der im Abkommen vorgesehenen Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen. Unter anderem sind innerstaatlich Verfahren zur Freistellung oder Erstattung bei Quellensteuern vorzusehen. Die Antragsfrist zur Erstattung von Abzugsteuern wird auf vier Jahre nach dem

Ende des Jahres festgelegt, in welchem die Einkünfte bezogen worden sind.

Zu Artikel 31

Die in den Absätzen 1, 2, 4 und 5 dieses Artikels enthaltenen Regelungen sollen eine Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Abkommens durch Personen ausschließen, denen diese Vergünstigungen nicht zustehen. Absatz 3 enthält demgegenüber Sondervorschriften für die Abkommensberechtigung deutscher Investmentfonds und Investmentaktiengesellschaften und liechtensteinischer OGAW und Investmentunternehmen.

Die Absätze 1 und 2 sehen – in Anlehnung an die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende Fassung des § 50d Absatz 3 EStG – Aktivitäts- und Substanzerfordernisse vor. Ziel ist, zu vermeiden, dass Quellensteuerermäßigungen des Abkommens (insbesondere die Nullsatzregelung) durch eine leicht gestaltbare funktions- und substanzschwache „virtuelle“ Präsenz im anderen Vertragsstaat in Anspruch genommen werden können. Dabei stellt Nummer 11 Buchstabe a des Protokolls zum Abkommen klar, dass bei der Bestimmung der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Abkommensvergünstigungen gemäß Absatz 1 auch die Berechtigung nach einem anderen Abkommen des Vertragsstaats, aus dem die Zahlungen stammen, oder der Mutter-/Tochter-Richtlinie unter Anwendung der Anforderungen des Artikels 31 Absatz 1 zu berücksichtigen ist. Dabei gelten als Mindestanforderung an den Umfang der aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielten Einkünfte 25 Prozent der Bruttoerträge eines Wirtschaftsjahres (Nummer 11 Buchstabe b des Protokolls zum Abkommen).

Absatz 1 Satz 2 enthält einen Negativkatalog dessen, was nicht als aktive gewerbliche Tätigkeit zu betrachten ist. Hierzu gehört gemäß Buchstabe c insbesondere die Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter, die nicht durch eigene aktive Tätigkeit des Zahlungsempfängers geschaffen, sondern z. B. aufgrund eines Auftragsforschungsverhältnisses durch in einem anderen Staat ausgeübte Forschungstätigkeit erworben wurden.

Im Hinblick auf den im Rahmen der Einigung über die Abgrenzung der Quellenbesteuerungsrechte begründeten

Zusammenhang mit der Anwendung der „Realwirtschaftsklausel“ des Artikels 31 sieht Nummer 13 des Protokolls zum Abkommen vor, dass die abkommensrechtliche Verpflichtung zur Gewährung der in den Artikeln 10 bis 12 geregelten Abkommensvorteile nach einer Übergangsfrist von zwölf Monaten entfällt, wenn Vorschriften des Artikels 31 wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unanwendbar werden sollten.

Die Abkommensberechtigung von deutschen Investmentfonds und Investmentgesellschaften sowie liechtensteinischen OGAW und Investmentunternehmen wird in Abhängigkeit von Börsennotierung sowie der Struktur der Anteilseigner in Absatz 3 behandelt. Danach werden Abkommensvorteile vollständig gewährt, wenn die Gesellschaft entweder börsennotiert ist oder wenn bilateral 90 Prozent bzw. multilateral (d. h. auf der Grundlage von mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen DBA des Quellenstaats) 75 Prozent der Anleger einen Anspruch auf diese Abkommensvergünstigungen haben. In den übrigen Fällen werden die Abkommensvorteile nur in dem Maße anteilig gewährt, in dem die Anteilseigner abkommensbegünstigt sind. Für Dividenden werden sowohl der Nullsatz als auch die 5-prozentige Quellensteuer ausgeschlossen.

Zur Vermeidung von ungerechtfertigter Inanspruchnahme enthält Absatz 4 weitreichende Vorbehalte zugunsten nationaler Missbrauchsvermeidungsregelungen.

Zu Artikel 32

Dieser Artikel bezieht das Protokoll zum Abkommen in den Anwendungsbereich des Abkommens ein.

Zu Artikel 33

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 die Ratifikation und in Absatz 2 das Inkrafttreten des Abkommens. Hiernach tritt das Abkommen am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres anzuwenden sein.

Zu Artikel 34

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine mögliche Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.

Anlage zur Denkschrift

Regierung
des Fürstentums Liechtenstein
Der Regierungschef

Vaduz, 17. November 2011

Sehr geehrter Herr Minister,

Ich beehre mich, im Hinblick auf die bevorstehende Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (nachfolgend das „Abkommen“) für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die folgende Klarstellung vorzuschlagen:

Im Hinblick auf die geplanten und bereits auf den Weg gebrachten Massnahmen zur weiteren Verbesserung und Sicherstellung eines effektiven Informationsaustauschs in Steuersachen besteht Einvernehmen, dass einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft, die Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, von der zuständigen Behörde dieses anderen Vertragsstaats ein Anspruch auf die Vergünstigungen nach diesem Abkommen verweigert werden kann, wenn im Rahmen eines Auskunftersuchens dieses anderen Vertragsstaats gemäss Artikel 26 des Abkommens die Gesellschafter oder Begünstigten dieser Gesellschaft nicht bestimmt werden konnten. Dies gilt nicht, soweit Anteile an einer Gesellschaft oder Bezugsrechte Gegenstand des ordentlichen Handels an einer anerkannten Börse sind.

Wenn die obenstehende Klarstellung von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland angenommen werden kann, beehre ich mich, vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und das Antwortschreiben Ihrer Exzellenz aus Anlass der Unterzeichnung des Abkommens abgefasste Urkunden im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 Buchstabe b) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 18. April 1961 darstellen.

Ich benütze diese Gelegenheit, Ihrer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Klaus Tschüscher

Seiner Exzellenz
Dr. Wolfgang Schäuble
Bundesminister der Finanzen

Bundesministerium
der Finanzen

Berlin, 17. November 2011

Dr. Wolfgang Schäuble
Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

Sehr geehrter Herr Regierungschef,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 17. November 2011 zu bestätigen und für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Zustimmung zu der nachfolgenden Klarstellung und zu Ihrem Vorschlag zu erklären, diesen Briefwechsel als aus Anlass der Unterzeichnung des Abkommens abgefasste Urkunden im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 Buchstabe b) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 18. April 1961 zu betrachten.

„Im Hinblick auf die geplanten und bereits auf den Weg gebrachten Maßnahmen zur weiteren Verbesserung und Sicherstellung eines effektiven Informationsaustauschs in Steuersachen besteht Einvernehmen, dass einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft, die Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, von der zuständigen Behörde dieses anderen Vertragsstaats ein Anspruch auf die Vergünstigungen nach diesem Abkommen verweigert werden kann, wenn im Rahmen eines Auskunftersuchens dieses anderen Vertragsstaats gemäß Artikel 26 des Abkommens die Gesellschafter oder Begünstigten dieser Gesellschaft nicht bestimmt werden konnten. Dies gilt nicht, soweit Anteile an einer Gesellschaft oder Bezugsrechte Gegenstand des ordentlichen Handels an einer anerkannten Börse sind.“

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungschef, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Schäuble

Seiner Exzellenz
dem Regierungschef
des Fürstentums Liechtenstein
Herrn Dr. Klaus Tschütscher